



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8A

☞ **Sanitätsrecht und
Krankenanstalten**

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter: Dr. Franz Wippel
Tel.: 0316-8773364
Fax: 0316-8773373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.01-26/03-2 Bezug 30.511/38-IV/12/03

Graz, am 29. Oktober 2003

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Tiermaterialien-Gesetz erlassen und
das Fleischuntersuchungsgesetz und das Tiergesundheitsgesetz
(TGG) geändert werden.

Zu dem mit Note vom 10.9.2003, o.a. Bezug, übermittelten Entwurf eines
Tiermaterialiengesetzes und einer Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes und des
Tiergesundheitsgesetzes (TGG) wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung folgende
Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf zum Tiermaterialiengesetz stellt lediglich eine legislative
Begleitmaßnahme zur Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und zur Verordnung (EG) Nr.
999/2001 dar; dazu ist zu bemerken:

I. Zu den Kosten:

Die Ausführungen zu den mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Kosten sind z.B. mangels
Angabe der Anzahl der betroffenen Betriebe nicht geeignet, auch einen damit verbundenen
zusätzlichen Personalaufwand nachvollziehbar ableiten zu lassen. Vielmehr ist bei den
Erläuterungen unter der Rubrik „Finanzielle Auswirkungen“ angeführt, dass bei den
Gebietskörperschaften kein zusätzliches Personal erforderlich sein werde, der
Landeshauptmann kostendeckende Gebühren vorschreiben könne und durch die Beauftragung
von Kontrollstellen eine Vergrößerung des Personalstandes vermieden werden könne.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Dokumentationsstelle keine Haftung übernommen.

8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 ? UID ATU137001007 ? Landes Hypothekenbank - steierm. rk. BIZ: 56000 Kto.Nr.: 20141005201

Allerdings sei die Bezirkshauptmannschaft für die Erteilung der behördlichen Betriebszulassung, (zunächst) für behördliche Kontrollen und für die Durchführung von Strafverfahren zuständig. Deshalb werde es in diesem Bereich natürlich zu gewissen Mehrbelastungen kommen, die aber derzeit nicht quantifiziert werden könnten.

Dem wird entgegengehalten, dass sehr wohl noch nicht quantifizierbare zusätzliche Arbeitsstunden und somit zusätzliches Personal erforderlich sein werden, da die Zahl der zu kontrollierenden Betriebe gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 voraussichtlich deutlich zunehmen wird.

Es fehlt daher im gegenständlichen Gesetzesentwurf eine Kostendarstellung im Sinne der Erfordernisse des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes. Allein aus den vorgenannten Aufgabenübertragungen ist ersichtlich, dass zusätzliche Mehrbelastungen durch die derzeit kostenmäßig nicht quantifizierbaren Regelungen bewirkt werden. Daher wird zunächst die Vorlage einer gesetzeskonformen Darstellung der finanziellen Auswirkung gefordert; erst dann kann die Frist für den Konsultationsmechanismus zu laufen beginnen. Darüber hinaus wird die Abgeltung der dem Land Steiermark im Fall der Realisierung des gegenständlichen Entwurfes erwachsenen Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Allgemein wird zur Erhebung des Aufkommens der abzuliefernden tierischen Nebenprodukte und Materialien festgestellt, dass diese kostenrelevante Faktoren sowohl für die Entsorgungsbetriebe als auch für die Behörde für die Zulassung und Kontrolle dieser Betriebe darstellen.

Da in der Kürze der Zeit eine genaue Aufstellung über die anfallende Menge zu entsorgender tierischer Nebenprodukte und Materialien nicht möglich ist, wird eine grobe Schätzung für den Bereich der Schlachtung vorgelegt, die aufgrund der Schlachtzahlen des Jahres 2002 errechnet wurde. Eine Berechnung der anfallenden Mengen an entsorgungspflichtigen Materialien für die Zerlegung ist nicht möglich, da bedingt durch Import oder auch Export von Tierkörperhälften beträchtliche Mengen hinzukommen oder auch wegfallen.

Tab.: geschätztes Gewicht der zu entsorgenden tierischen Nebenprodukte und Materialien

Tierart	Anzahl tauglich	durchschnittl. Lebendgewicht	Abfall in %	Abfall in T	Anzahl untauglich	Gewicht in T	Gewicht gesamt
Rinder	101.908	630	30	19.260	364	229	19.489
Kälber	15.284	160	30	733	55	8,8	741,8
Schweine	1.641.107	110	10	54.156	5.595	615	54.771
Schafe/Ziegen	10.949	22	35	84	25	0,5	84,5
Geflügel	18.582.341	1,25	24	7.575	126.584	158	7.733

Als Quelle für die obige Berechnung diente die Tarifberechnung für Schlachtbetriebe für die Steiermark aus dem Jahr 1994, die auf Grund der geänderten Gesetzeslage (SRM-Entsorgung) modifiziert wurde und die Schlachtzahlen laut Veterinärbericht 2002.

Bezüglich der Anzahl an Betrieben, die zukünftig zuzulassen und zu kontrollieren sind, ist es derzeit nicht möglich gesicherte Zahlen vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wird auf den geänderten Entwurf eines Tiermaterialengesetzes hingewiesen, der in Erledigung des Beschlusses der Landesagrarreferentenkonferenz vom 3. 10. 2003 am 10. 10. 2003 mit den zuständigen Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (Mag. Herzog, Dr. Stangl, Dr. Scherzer) ausverhandelt wurde.

Gemäß diesem Entwurf hat der Landeshauptmann durch Verordnung das Entgelt für die Einsammlung, die Ablieferung und die Beseitigung nur für verendete (Falltiere) oder getötete Tiere festzulegen. Damit würde sich auch eine Schätzung über die Höhe des Aufkommens an ablieferungspflichtigen tierischen Nebenprodukten und Materialien erübrigen.

Eine Schätzung, wie groß die Anzahl an verendeten oder getöteten Tieren sein wird, ist nicht möglich, da speziell im Falle einer Seuchenbekämpfung es zu einem enormen Anstieg an verendeten oder auch getöteten Tieren kommt.

II. Zu Artikel I – Tiermaterialien-Gesetz:

1. Zu § 3 Abs. 3:

Betreffend den Entzug oder die Aussetzung einer Betriebszulassung sowie die Sperre eines Betriebes wird bemerkt, dass die Verordnung (EG) 1774/2002 anordnet:

„Bei Nichteinhaltung der Zulassungsbedingungen wird die Zulassung unverzüglich ausgesetzt“ (z.B. Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 3).

Nach ha. Ansicht sind die Aussetzung einer Zulassung, der Entzug einer Zulassung und eine Betriebssperre an ihren jeweiligen Folgen gemessen (z. B. Gebühren für eine Neuzulassung und für Kontrollen) verschieden gewichtige Maßnahmen. Diese Gewichtungsdifferenzen sind aus dem Entwurfstext nicht ausreichend ableitbar, sie sollten deutlicher formuliert werden.

2. Zu § 4 Abs. 1:

Bezüglich der Häufigkeit der Kontrollen wird festgestellt, dass es effektiver und sinnvoller erschiene, wenn das Bundesministerium per Verordnung einen bundesweit geltenden einheitlichen Rahmen für die Mindesthäufigkeit vorgäbe und nicht in den neun Bundesländern - vermutlich verschiedene - Versionen erarbeitet werden müssen und so Wettbewerbsverzerrungen provoziert werden. Zusätzliche Anlassfälle sollten der regionalen Regelung unterliegen.

Ergänzend darf dazu bemerkt werden, dass gemäß VO (EG) 1774/2002, Artikel 26 Abs. 5 die Verordnungsgeber sich selbst offenbar noch auf keine einheitliche Bestimmung über die Häufigkeit der Kontrollen geeinigt haben. Umso problematischer wird ha. eine Delegation dieser Aufgabe an die Landeshauptleute gesehen.

3. Zu § 4 Abs. 2:

Da erforderliche Maßnahmen nicht vom Kontrollorgan selbst gesetzt werden, sondern dem Betrieb angeordnet werden, dieser in der Folge u.U. diese

Anordnungen nicht durchführt, sollte im Absatz 2 ausdrücklich hervorgehen, dass

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der Betriebsinhaber etc. die angeordneten Maßnahmen durchzuführen habe, die dann auch erzwungen werden können.

4. Zu § 5:

Im Abs.2 sollte der normierte Aufzeichnungszeitraum von 2 Jahren aus Zweckmäßigkeitgründen auf 5 Jahre ausgedehnt werden; dies betrifft auch die Frist im § 6 Abs.4 des Entwurfes.

5. Zu § 6:

Der Begriff „Besitzer“ im Abs.1 ist unglücklich gewählt, insbesondere bei einzelnen Lohnschlachtungen in einem gewerblichen Schlachthof sollte der Verfügungsberechtigte im Sinne des Fleischuntersuchungsgesetzes dazu verpflichtet sein, denn der einzelne Landwirt kann schwerlich dieser Verpflichtung – die Schlachtabfälle seiner Schlachttiere selbst an die TKV zu liefern – nachkommen.

Auch in § 6 Abs. 4 erscheint der Zeitraum von 2 Jahren, in welchem Betriebe, die tierische Nebenprodukte oder Materialien abliefern, befördern oder übernehmen, ihre Aufzeichnungen aufzuheben haben, zu kurz – er sollte auf **5 Jahre** ausgeweitet werden.

6. Zu § 7 und 8:

Da sowohl Bundesminister wie auch Landeshaupmann unter Beachtung derselben Kriterien und weitgehend über dieselben Themen per Verordnung Bestimmungen festlegen sollen (Sammlung, Verwahrung, Lagerung, Entsorgung etc.), erschiene es praktikabler, wenn diese näheren Bestimmungen prinzipiell der Bundesminister mit Verordnung festzulegen hätte. Nach dem jetzigen Entwurfstext hätte der Landeshaupmann eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen und sie allenfalls wieder zu ändern, wenn der Bundesminister von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und andere Gesichtspunkte berücksichtigt.

7. Zu § 7 Abs. 2 und 3:

Es wird festgestellt, dass dieser Vorschlag mit dem Ergebnis der auf Wunsch der Landeshauptleutekonferenz von der Landesagrarreferentenkonferenz beauftragten Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die TSE-Tests sowie für die Tierkörperverwertung nicht übereinstimmt.

Dieses Ergebnis lautet:

Zu den TKV-Gebühren

Vorschlag für ein privatisiertes TKV-Entsorgungsmodell aufgrund der geänderter Rahmenbedingungen:

Grundlagen:

- Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (2002/C 324/02) begrenzt die staatlichen Unterstützungen auf Falltiere.
- Mit der VO Nr. 1774/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 über Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte kann der Gebietsschutz und die Monopolstellung für die TKV-Gesellschaften nicht aufrecht erhalten werden.

Vorschlag:

Alle Schritte der derzeitigen TKV-Entsorgung sollten, soweit dies noch nicht der Fall ist, privatisiert werden, auch die jetzt noch monopolisierte Einsammlung und die Gebührenregelung.

8. Zu § 9:

Folgende mögliche Straftatbestände sind nicht mit Sanktionen bedroht:

?? Nichtmeldung des Betriebes bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter

Angabe der Art ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1

- ?? Nichtablieferung von tierischen Nebenprodukten und Materialien, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nicht einer Beseitigung gemäß Abs. 1 zugeführt werden und für andere Zwecke verwendet oder verarbeitet werden sollen, an einen zur Zwischenbehandlung oder Verarbeitung zugelassenen Betrieb (beispielsweise Verarbeitung ohne Zulassung im eigenen Betrieb, Lieferung an einen nicht zugelassenen Betrieb).
- ?? Nichtduldung von Kontrollen und/oder Nichtdurchführen der angeordneten Maßnahmen laut § 4 Abs. 2 – Vergleichbare Verstöße von Betrieben, die dem Fleischuntersuchungsgesetz unterliegen, sind laut § 50, Z 5 und 6 dieses Gesetzes sehr wohl strafbar.

Entsprechende Bestimmungen sollten in § 9 eingefügt werden.

9. Zu § 11 – Kundmachung der Verordnungen

Die Absicht, Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes durch den Bundesminister zukünftig statt im Bundesgesetzblatt zumindest teilweise in den Amtlichen Veterinärnachrichten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen kundzumachen, muss wegen der recht eingeschränkten Zugänglichkeit dieses Mediums für große Teile der von den Bestimmungen betroffenen Verkehrskreise abgelehnt werden, denen der große Zeitaufwand beim Suchen in den verschiedenen Amtlichen Veterinärnachrichten, noch dazu ohne Stichwortfunktion, nicht zugemutet werden kann.

III. Zu Artikel II – Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes

1. Zu § 16 Abs. 2:

Es wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs.2 Tiermaterialengesetz verwiesen.

2. Zu § 20 – Notschlachtungen:

Andere freiberuflich tätige Tierärzte als das zuständige Fleischuntersuchungsorgan sollen offenbar ohne Einschränkung in Notfällen eine Schlachttieruntersuchung vornehmen können. Dieser Absicht kann nur zugestimmt werden, wenn solch ein Tierarzt zumindest in einer anderen Gemeinde als Fleischuntersuchungstierarzt bestellt ist und so zur Einhaltung aller fleischuntersuchungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, so auch der gemäß § 12, sich mit dem letzten Stand der Vorschriften über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vertraut zu machen.

Auch weil er nach erfolgter Untersuchung die Schlachterlaubnis erteilen oder ein Schlachtverbot aussprechen muss und statt dessen die Tötung anzuordnen hat, er also Eingriffe in das Eigentumsrecht vornimmt, sollte er auch in solchen Fällen nur als bestelltes Organ des Landeshauptmannes agieren können.

Solch ein Ersatztierarzt sollte bei Fehlentscheidungen auch zur Verantwortung gezogen werden können. Es kann ja nicht sein, dass nur das bestellte Fleischuntersuchungsorgan den Sanktionen des § 50 ausgesetzt ist, nicht aber ein gar nicht bestellter Tierarzt.

Ein freiberuflich tätiger Tierarzt, der nicht als Fleischuntersuchungstierarzt bestellt ist, könnte wohl auch nicht verpflichtet werden, solch eine „Not-Schlachttieruntersuchung“ vorzunehmen. Er würde dennoch, auch wenn er sich außerstande sähe, diese Untersuchung vorzunehmen, u.U. einer beträchtlichen Einengung seiner Entscheidungsfreiheit ausgesetzt sein und bedrängt werden, die Untersuchung trotzdem vorzunehmen. Als Beispiel sei ein sonntäglicher Notdienst in einer Stadt genannt, der überwiegend von Kleintierpraktikern versehen wird.

Andererseits ist die Einengung auf nur freiberuflich tätige Tierärzte nicht einzusehen: ein in einer Nutztierpraxis angestellter Tierarzt, der auch Fleischuntersuchungsorgan ist, oder ein Amtstierarzt (beispielsweise anlässlich der Überwachung eines Viehmarktes etc.) ist mindestens genauso befähigt.

Da Notschlachtungen nicht selten außerhalb der Amtsstunden der Gemeindeämter erfolgen müssen, wird vorgeschlagen, im Abs.2 einzufügen, dass die Anmeldung

zur Untersuchung unmittelbar nach dem Schlachten *beim zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt* zu erfolgen hat.

IV. Zu Artikel III – Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

Die Formulierung des **§ 7 Abs. 3** als Kann-Bestimmung ist unzweckmäßig. Es sollte daher der zuständige Minister verpflichtet werden, mit Verordnung kostendeckende Tarife für Untersuchungen u. Kontrollen nach Abs.1 festzulegen oder den Landeshauptmann mit der Festlegung derartiger Tarife zu beauftragen.

Die im Entwurf vorgesehene Kann-Bestimmung trägt nicht zur Rechtssicherheit bei.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Gleichzeitig wird diese Stellungnahme im Wege der elektronischen Post an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlincom.gv.at übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)